

Vorschlags- und Wahlordnung des SPD-Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt (VWO)

§ 1 Vorschlagsrecht für die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

1. Vorschlagsberechtigt zur Vorbereitung einer Liste von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Mandate durch den erweiterten Vorstand sind die Ortsvereine, die Sondergruppen und der engere Vorstand. Bei Gemeinderatswahlen ist auch die Stadtratsfraktion vorschlagsberechtigt.
2. In der Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz, in der die Wahl stattfindet, sind außerdem die Mitglieder bzw. Delegierten vorschlagsberechtigt. Die Vorschlagsberechtigten können ihre Wahlvorschläge im erweiterten Vorstand und in der Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz begründen.

§ 2 Verfahren bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

1. Der engere Vorstand fordert die Vorschlagsberechtigten schriftlich auf, innerhalb einer angemessenen Frist Vorschläge einzureichen. Die Vorschläge sind an den Parteivorstand zu richten und im SPD-Parteihaus einzureichen.
2. Der engere Vorstand stellt nach Prüfung der eingegangenen Vorschläge einen Wahlvorschlag auf und leitet ihn dem erweiterten Vorstand mit Begründung zu.
3. Der erweiterte Vorstand leitet nach Prüfung des Wahlvorschlages des engeren Vorstandes der Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz einen Wahlvorschlag mit Begründung zu. Alle im ordnungsmäßigen Nominierungsverfahren vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten müssen genannt werden.
4. Die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Ortschaftsräte/innen werden von den Ortsvereinen der betroffenen Stadtteile vorgenommen.
5. Bei der Aufstellung der Liste von Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeinderatswahl erarbeitet eine aus fünf Mitgliedern bestehende Vorbereitungskommission nach Prüfung der eingegangenen Vorschläge einen Vorschlag, der dem engeren Vorstand vorgelegt wird. Die Vorbereitungskommission wird von der Kreisdelegiertenkonferenz gewählt. Der Kommission müssen mindestens 40 % Frauen bzw. Männer angehören. Der Vorbereitungskommission dürfen Kandidatinnen und Kandidaten nicht angehören. Die weiteren Behandlungen erfolgen nach den Vorschriften des § 2 Ziffer 2 und 3.
6. Die Liste zur Gemeinderatswahl besteht aus Kandidatinnen und Kandidaten, bis die Liste der zu wählenden Gemeinderäte erfüllt ist. Weitere Ersatzkandidaten und Ersatzkandidatinnen sind zu wählen.
7. Der Liste müssen mindestens 40 % Frauen bzw. Männer angehören.

Für die Aufstellung der Liste gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts der SPD und der Wahlordnung der SPD für die Aufstellung der Landeslisten für

die Wahl zum Deutschen Bundestag in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 3 Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten

1. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz. Für die Wahlen durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlungen gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts der SPD und der Wahlordnung der SPD für die Aufstellung der Landeslisten für die Wahl zum Deutschen Bundestag in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
2. Die Wahlgänge sind geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
3. Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden in einzelnen Wahlgängen gewählt. Im 1. Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 4 Verzicht

Verzichtet nach Zuleitung einer Kandidaten*innenliste für die Gemeinderatswahl an die Mitglieder- oder Vertreterversammlung eine Kandidatin oder ein Kandidat, scheidet sie oder er aus sonstigen Gründen aus bzw. stellt sich auf dem vorgesehenen Platz nicht zur Wahl, gilt unter den gegenwärtigen Bestimmungen zur Einhaltung der Quote Folgendes:

Scheidet ein Kandidat oder eine Kandidatin auf den Plätzen 1 bis 4, 6 bis 9, 11 bis 14 usw. aus, rücken die Kandidaten des Geschlechts des/der ausscheidenden Kandidaten/In auf der Vorschlagsliste jeweils um einen Platz vor.

Scheidet ein Kandidat oder eine Kandidatin auf den Plätzen 5, 10, 15 usw. aus, dann rücken alle nachfolgenden Kandidaten auf der Vorschlagsliste um einen Platz vor. Der Platz, für den beide Geschlechter kandidieren durften, entfällt; die geschlechterspezifische oder -neutrale Bestimmung der nachrückenden Plätze bleibt erhalten.

§ 5 Parteitage, Landesvertreter*innenversammlung

1. Delegierte und Delegationen des Kreisverbandes zu parteiinternen Veranstaltungen wie Landesdelegiertenkonferenz, Landesparteitag, Bundesparteitag und sonstigen parteiinternen Veranstaltungen werden von der Kreisdelegiertenkonferenz gewählt. Delegierte für die Landesvertreter*innen-Versammlung der SPD Baden-Württemberg zur Aufstellung einer Liste für die Bundestagswahl sowie für die Europawahl können auch durch eine Mitgliederversammlung gewählt werden, welche die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Darüber entscheidet jeweils der SPD-Kreisvorstand. Die Bestimmungen der Wahlordnung der SPD sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
2. Vorschlagsberechtigt sind der engere und erweiterte Vorstand sowie die Mitglieder der Kreisdelegiertenkonferenz beziehungsweise die Mitglieder der Versammlung, die Delegierte für die Landesvertreter*innen-Versammlung der SPD Baden-Württemberg zur Aufstellung einer Liste für die Bundestagswahl oder für die Europawahl wählt.
3. Werden mehr Vorschläge gemacht als Delegierte zu wählen sind, ist die Wahl geheim durchzuführen.

§ 6

Für den Fall einer Kandidatur für das Amt der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Stadt Karlsruhe oder eine/r/s Bürgermeister/in/s (Beigeordneten), benennt die Kreisdelegiertenkonferenz oder Mitgliederversammlung eine Kandidatin oder einen Kandidaten, für dessen Auswahl §§ 1, 2 und 3 dieser Vorschlags- und Wahlordnung Anwendung finden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Vorschlags- und Wahlordnung ist am 05.07.1973 in Kraft getreten. Sie wurde mit Beschluss der Kreisdelegiertenkonferenz vom 28.02.2008 neu gefasst, geändert zuletzt am 30.09.2020

Soweit die Vorschlags- und Wahlordnung keine Regelung enthält, sind das Organisationsstatut der SPD und die Wahlordnung der SPD unmittelbar oder entsprechend anzuwenden. Zwingende Regelungen im Organisationsstatut der SPD oder der Wahlordnung der SPD haben Vorrang vor dieser Vorschlags- und Wahlordnung.

Änderungen und Neufassungen dieser Vorschlags- und Wahlordnung werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam. Für die Änderung der Vorschlags- und Wahlordnung gelten die Bestimmungen über die Änderung des Statuts des SPD-Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt entsprechend.

Der Kreisvorstand dokumentiert jede Änderung dieser Vorschlags- und Wahlordnung. Er gewährt jedem Mitglied des Kreisverbandes auf Antrag Einblick in diese Dokumentation.

Die vorliegende Fassung beruht auf dem Beschluss der Kreisdelegiertenkonferenz vom 30.09.2020.